

1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner Öffentlichen Sitzung am 15.03.2007 auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch das Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) und nach § 15 Abs.4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz(SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) folgende 1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke beschlossen.

§ 1 Änderungen

(1) § 4 Absatz 4 Zeile 3

alt:nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschuss

neu:nach Anhörung des zuständigen **Ortsfeuerwehrausschuss**

(2) § 4 Absatz 5 Zeile 1

alt: Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses

neu: Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des **Ortsfeuerwehrausschusses**

(3) § 6 Absatz 1

alt: entfällt

neu: In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs.4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

§ 15 Absatz 6 Zeile 1

alt: Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als

neu: Die Wahl der Mitglieder des **Gemeindefeuerwehrausschusses** ist als

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, 15.03.2007

Kiehne
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, 15.03.2007

Kiehne
Bürgermeister

(Siegel)